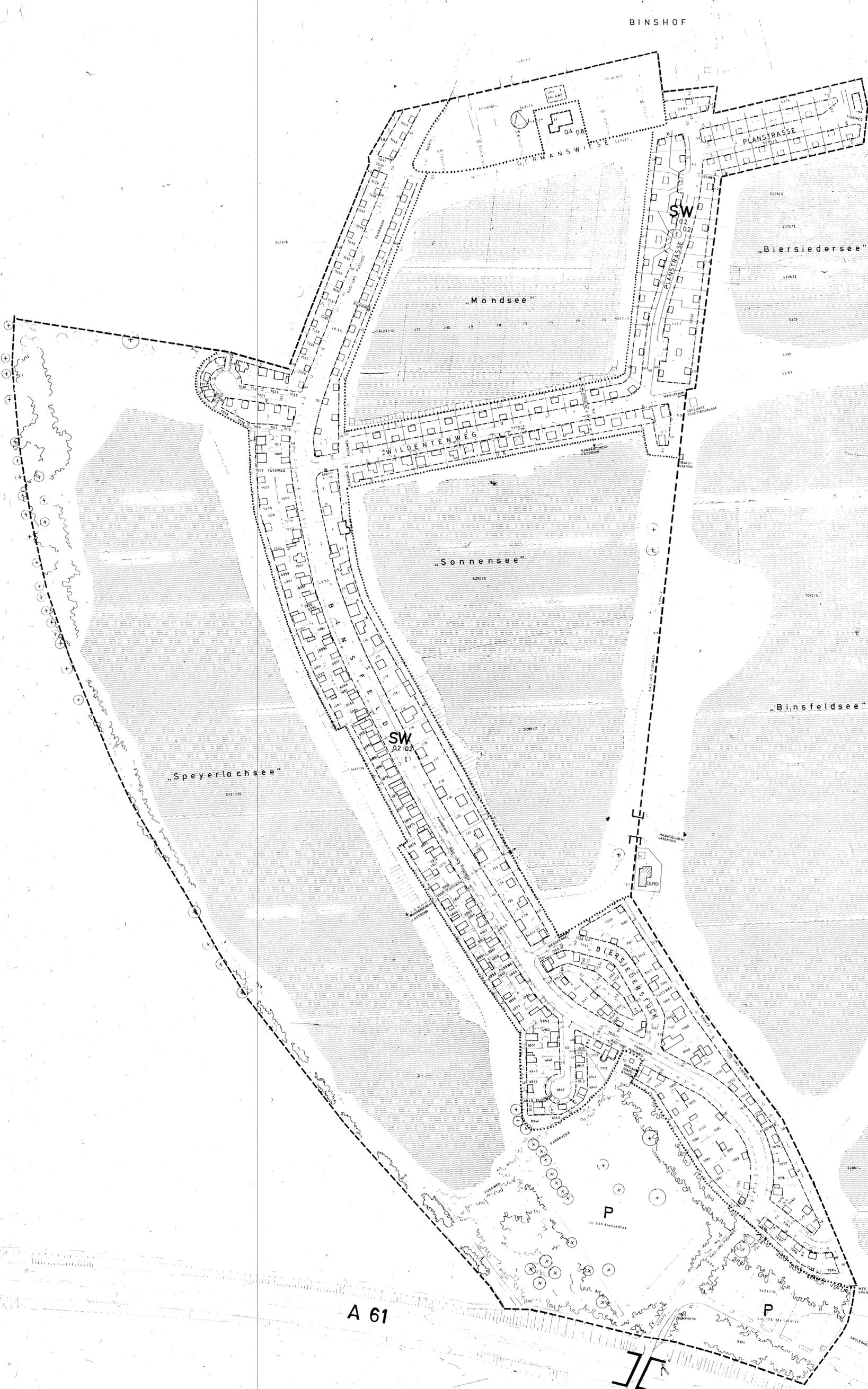


- GRENZE DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES
- SW** WOCHENENDHAUSEGEBIET OFFENE BAUWEISE
- BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE
- BESTEHENDE NEBENGEBAUDE
- GEPLANTE WOCHENENDHÄUSER
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN (UNVERBINDLICH)
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- OFFENTLICHER PARKPLATZ
- BAULINIE } ÜBERBAUBARE FLÄCHE
- BAUGRENZE }
- 1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- 0.2 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0.2 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
- GEPLANTE BÄUME UND STRÄUCHER
- ZELT UND CAMPINGPLATZ
- VORHANDENE BÄUME
- +++ WASSERDURCHLASS



ZUM BEBAUUNGSPLAN:
GRÖSSE DES PLANGEBIETES: 40,4 ha, DAVON 22,5 ha WASSERFLÄCHE
ANZAHL DER WOCHENENDHÄUSER: 250

A BEGRENZUNG

- IM NORDEN: DURCH DAS GRUNDSTÜCK PL NR 5425/6 AUS- SCHLIESSLICH DIE GRUNDSTÜCKE PL NR 5425/3 UND 5281 SOWIE EINE TEILFLÄCHE DES FELDWEGES PL NR 5276 JE- WEILS EINSCHLIESSLICH
- IM OSTEN: DURCH EINE TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES PL NR 5274/ 32 DAS GRUNDSTÜCK PL NR 5275/5 JEWEILS EINSCHLIESSLICH, DURCH TEILFLÄCHEN DER GRUNDSTÜCKE PL NR 5276/4, 5276/3, 5276/2, 5275 UND 5289 DURCH DEN FELDWEG PL NR 5304/2 UND DAS GRUNDSTÜCK PL NR 5421/25 JEWEILS EINSCHLIESSLICH, SOWIE EINE TEILFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES PL NR 5301
- IM SÜDEN: DURCH DIE RHEINLANDBAHN A 61 AUSSCHLIESSLICH
- IM WESTEN: DURCH DAS GRUNDSTÜCK PL NR 5415 EINSCHLIESSLICH

B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1 MIT AUSNAHME DER BEREITS BESTEHENDEN UND GENEHMIGTEN DOPPELHÄUSER SIND NUR WOCHENENDHÄUSER ALS EINZELHÄUSER ZUGELASSEN. BAU- ODER NUTZUNGS- ANORDNUNGEN DES WOCHENENDHAUSES ZU EINEM WOHNHAUSE FÜR EINEN ZEIT- LICH UNBEGRENZTEN AUFENTHALT MACHEN, SIND UNZULÄSSIG.
 - 2 JE BAUGRUNDSTÜCK MÜSSEN EINE MINDESTGRÖSSE VON 230 m² HABEN.
 - 3 DIE GRUNDFLÄCHENZAHL BETRÄGT 0,2 DIE GRUNDFLÄCHE DER WOCHENENDHÄUSER DAFÜR JEDOCH NICHT ÜBERSCHREITEN.
 - 4 DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHL BETRÄGT EINHEITLICH 0,2 DIE GESCHOSSFLÄCHE DAFÜR 60 m² NICHT ÜBERSCHREITEN.
 - 5 AUF JEDEM GRUNDSTÜCK SIND ZUR SICHERSTELLUNG EINER SPÄTEREN EINBINDUNG IN DIE RHEINLANDSCHAFT BODENSTÄNDIGE BÄUME UND STRÄUCHER ANZUPFLANZEN.
 - 6 DIE GRUNDSTÜCKE SIND ZU DEN UFERSTREIFEN HIN NACH ANGABE DES STADT- BAUAMTES DURCH BODENSTÄNDIGE ANPFLANZUNGEN ABZUGRENZEN.
 - 7 AUF DEM IM NÖRDLICHEN PLANGEBIET AUSGEWIESENEN CAMPINGPLATZ DÜRFEN NUR WOHNVAGEN ODER ZELTE AUFGESTELLT WERDEN. DIESE ANLAGEN MÜSSEN SO BESCHAFFEN SEIN, DASS SIE JEDERZEIT UNTERSCHIEDLICH SIND KRAFTFAHRT- ZEUGE, WOHNVAGEN UND ANHÄNGER MÜSSEN ZUM VERKEHR AUF OFFENTLICHEN STRASSEN ZUGELASSEN SEIN.
 - 8 AUF DEM CAMPINGPLATZ DÜRFEN AUSSER DEN IM PLAN VORGESEHENEN GEBÄUDEN BAU- LICHE ANLAGEN JEWEILIGER ART NICHT ERRICHTET WERDEN.
 - 9 DIE IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICHEN UFERSTREIFEN SIND HERZUSTELLEN UND VON ALLEN EINBAUTEN ZU BEFREIEN. VORHANDENE STEGE SIND ZU ENTFERNEN.
 - 10 DIE FLÄCHEN VON GARAGEN UND ÜBERDÄCHTEN STELLPLÄTZEN WERDEN GEMÄSS 10/4 ABS. 1 BRABUg AUF DIE ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE ANGEKÜRZT. SOWEIT SIE 0,1 DER FLÄCHE DES BAUGRUNDSTÜCKES ÜBERSCHREITEN, IM GESAMTEN PLANGEBIET SIND NEBENANLAGEN ALLER ART GEMÄSS 10/4 ABS. 1 BRABUg UNZULÄSSIG.
- NACHRICHTLICH ZUSÄTZLICH GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER SATZUNG VOM 19.7.1977 ÜBER DIE AUSSERE GESTALTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN SOWIE ÜBER ER- FORDERNIS UND GESTALTUNG VON EINFRIEDRUNGEN FÜR DAS WOCHENENDHAUS- GEBIET IM BINSFELD III.

C BEGRÜNDUNG

- 1 IM ANSCHLUSS AN DAS AUSSEHR REIZVOLLE LANDSCHAFTSSCHUTZ- GEBIET IN DEN RHEINLEHEN MIT ANGELAND UND ALTHEIN ARN-GELEGE- BIEBET DAS WOCHENENDHAUSEGEBIET IM BINSFELD DER BEVÖLKERUNG SPEYER- SOWIE UMGEBUNG AUSREICHENDE ERHOLUNGSMÖGLICHKEITEN IN UNMITTEL- BARER NAHE DER STADT.
- 2 VERSCHIEDENE ANDERUNGEN ERFORDERN DIE ZUSAMMENFASSUNG DER BEBAUUNGSPLÄNE IM BINSFELD VOM 11.10.1976 UND IM BINSFELD-ÄNDERUNG UND ERNEUERUNG VOM 19.7.1977 DIE AUSGEWIESENEN BAUGRUNDSTÜCKE WERDEN IN EINEM BEBAUUNGSPLAN IM BINSFELD III ZUSAMMENGEFASST.
- 3 ES IST BEABSICHTIGT DAS WOCHENENDHAUSEGEBIET DEN VORSCHRIFTEN DES BUNDESBAUGESETZES GEMÄSS ZU ERSCHLESSEN (VERGL. RATSBESCHL. VOM 19.7.77).
- 4 DIE GRUNDSTÜCKE BEFINDEN SICH ZUM ÜBERWIESENDEN TEIL IN STADT BEZITZ- LAGE UND UMFANG DER PRIVATEN GRUNDSTÜCKE BEDINGEN JEDOCH ZUMIN- DEST FÜR EINEN TEIL DES GELANDES EINE NEUORDNUNG DES GRUND UND BODENS BEI DER DIE VERFAHRENVORSCHRIFTEN DES VERTEN UND FUNFTEN TEI- LES DES BRABUg ZUR ANWENDUNG KOMMEN.
- 5 DIE ÜBERSICHTLICH ERMITELTEN KOSTEN DIE DURCH DIE VORGESEHENEN STADTBAULICHEN MASSNAHMEN ENTSTEHEN, BELAUFEN SICH VOR- AUSICHTLICH AUF ca. 1.000.000,- DM.
- 6 MIT DER REZULICH VERPFLICHTUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOLL NACH DESSEN GENEHMIGUNG BEGONNEN WERDEN.

D GENEHMIGUNGSVERFAHREN

- 1 DER ENTWURF DIESER BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG UND TEXT- LICHEN FESTSETZUNGEN HAT GEMÄSS 2 (BRABUg) BEI DER STADTVER- WALTUNG SPEYER STADTBAUAMT AUF DIE DAUER EINES MONATS UND FÜR WENIGER ALS 20.000,- DM BIS 27.12.1976 ÖFFENTLICH AUSGELESEN. ORT UND DAUER DER AUSLESE SIND AM 16.11.1976 ÖRTSBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.
- 2 DER BEBAUUNGSPLAN NEBST TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN WURDE VOM STADTRAT GEMÄSS § 10 BRABUg AM 19.7.1977 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN SPEYER, DEN 13.6.84 STADTVERWALTUNG SPEYER

E HINWEISE

- 1 DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN NEBST TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN HAT GEMÄSS 12 BRABUg ÖFFENTLICH AUSGELESEN DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLESE SIND AM 19.06.84 ÖRTSBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.
- 2 DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 19.06.84 GEMÄSS 12 BRABUg RECHTS- KRAFTIG GEWORDEN.

FÜR GENEHMIGUNGSVERFAHREN DER BEZIRKSREGIERUNG
GENEHMIGT
mit Verfüg. vom 4. Nov. 1977 Az. 405-03-Speyer 8b
Neustadt an der Weinstraße
Bezirksregierung Rheinland-Pfalz
1. A.
Candidus

BEBAUUNGSPLAN IM BINSFELD III

MASSTAB 1:1000 STADTBAUAMT SPEYER
AUFGESTELLT JANUAR 1976
GEZEICHNET 04
BEARBEITET 10
GEPRÜFT 04
AMTSLEITER

A 61